



*1920 Schwarze Heide  
Blick über die Hüttenbahn in die Neumühler Straße*

---

## *Juni 1996*

---

<i>Montag</i>		<i>3</i>	<i>10</i>	<i>17</i>	<i>24</i>
<i>Dienstag</i>		<i>4</i>	<i>11</i>	<i>18</i>	<i>25</i>
<i>Mittwoch</i>		<i>5</i>	<i>12</i>	<i>19</i>	<i>26</i>
<i>Donnerstag</i>		<i>6</i>	<i>13</i>	<i>20</i>	<i>27</i>
<i>Freitag</i>		<i>7</i>	<i>14</i>	<i>21</i>	<i>28</i>
<i>Samstag</i>	<i>1</i>	<i>8</i>	<i>15</i>	<i>22</i>	<i>29</i>
<i>Sonntag</i>	<i>2</i>	<i>9</i>	<i>16</i>	<i>23</i>	<i>30</i>

---

# Auszug aus der Straßen-Polizei-Verordnung

## Abschnitt J

Erhalten der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Wegen und in Anlagen.

### § 1.

Das unbefugte Stehen, Sitzen und Liegen auf oder an Denkmalsanlagen, Straßenecken oder an anderen Stellen, an welchen der Verkehr dadurch behindert wird, ist verboten.

### § 2.

Öffentliche gärtnerische Anlagen und Anpflanzungen, Alleen, Waldanlagen, Begräbnisplätze u.s.w. dürfen nur unter Beobachtung der durch öffentliche Anschläge, Tafeln oder auf andere Art bekanntgemachten Bestimmungen benutzt werden.

Jede Beschädigung und Verunreinigung, namentlich das Hinwerfen von Papier, Abfällen u.s.w. ist verboten. Desgleichen das Abpflücken, Abschneiden oder Abschlagen von Blumen, Blättern, Zweigen und Früchten

### § 3.

Das Sichsetzen und Sichniederlegen auf Straßen und Bürgersteigen, das Nächtigen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sowie das Liegen u. Nächtigen auf den zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Bänken ist verboten.

### § 4.

Das Anbinden von Tieren an den Baumpflanzungen der Straßen, an den Zweigröhren der Gasleitung, an Straßenmasten, Geländern, Laternenpfählen u. ähnlichen Einrichtungen ist verboten.

### § 5.

Das unbefugte Besteigen von Gerüsten, Einfriedungen, Bäumen, Laternen, Masten und dergl., das Bemalen, Beschreiben und Beschmutzen von Gebäuden, Einfriedungen, Bänken, Masten u.s.w. ist verboten.

Eltern, Vormünder, Aufseher, Wärterinnen u.s.w., die es unterlassen, Kinder von solchen Übertretungen abzuhalten, sind strafbar.

### § 6.

In öffentlichen Gärten und Anlagen müssen die Hunde so angeleint und geführt werden, daß sie weder das Publikum belästigen noch die Anpflanzungen beschädigen können.

Auch ist es verboten, daß Hunde auf dem Bürgersteig lagern oder diesen beschmutzen.

### § 7.

Bissige oder bösertige Hunde müssen außerhalb des Hauses oder verschlossenen Grundstücken mit einem Maulkorb versehen sein oder kurzgeführt werden.

Der Maulkorb muß die ganze Schnauze umgeben, das Beißen vollkommen verhindern und am Kopf gehörig befestigt sein, dabei aber das freie Atmen, Abkühlen der Zunge und Trinken gestatten.

### § 8.

Läufige (heiße) Hündinnen dürfen nur angeleint auf die Straße gelassen werden.

### § 9.

Zur Nachtzeit dürfen Hunde auf öffentlichen Straßen nicht aufsichtslos umhertaufen.

### § 17.

Das Anfahren gegen die Bordsteine ist verboten. Beim Überfahren von Bordsteinen oder beim Abladen von Gegenständen sind die Bordsteine durch einen vorgelegten Balken oder durch Abdecken der Oberfläche mit Bohlen und dergl. gegen jede Beschädigung zu schützen.

### § 21.

Auf öffentlichen Wegen und Plätzen mit Einschluß der Bürgersteige darf durch Ballspielen, Werfen mit Schnee, Rollschuhlaufen, Schlittern und Fahren mit Schlitten der Verkehr nicht behindert werden. Das sogenannte Waschen mit Schnee sowie das Werfen mit Eisstücken ist verboten. Außerdem ist Rodeln und Schlittern in der Nähe von Krankenhäusern, Kirchen und Schulen untersagt.

### § 27.

Das Fensterputzen darf nur in einer den öffentlichen Verkehr nicht gefährdenden Weise erfolgen. Für die Beobachtung der notwendigen Sicherheitsmaßregeln ist der Ausführende oder der Auftraggeber verantwortlich.

### § 31.

Auf öffentlichen Straßen, in Vorgärten sowie vor den Türen, Fenstern und Balkonen, die straßenwärts gelegen sind, ist das Trocknen von Wäsche, Kleidern und dergl. sowie das Klopfen und Entstauben von Teppichen, Betten, Matratzen, Fußdecken und anderen Gegenständen verboten.

### § 42.

Von morgens 7 bis abends 10 Uhr müssen bei eintretender Winterglatte die Bürgersteige, auf besondere Aufforderung durch die Polizeibeamten auch der Fahrdamm mit Sand, Sägespänen, Asche oder anderem abstumpfenden Material bestreut werden. Salz oder Salzmischungen dürfen nicht verwendet werden. Das Streumaterial darf nicht mit Küchen- oder sonstigen Hausabfällen vermischt sein. Das Streuen hat in der ganzen Ausdehnung der Straßenfront zu erfolgen, gleichviel ob das Grundstück bebaut oder unbebaut ist.

### § 47.

Die Verrichtung von Bedürfnissen auf und an öffentlichen Wegen und Anlagen ist verboten.

Wer eine öffentliche Bedürfnisanstalt benutzt, ist gehalten, vor dem Hinaustreten die Kleider vollständig zu ordnen. Die Verunreinigung solcher Anstalten ist untersagt.